

Bündnis 90/Die Grünen
SPD-Fraktion
ESFA
FR4U
KI

im Freiburger Gemeinderat

Herrn
Oberbürgermeister Martin Horn

rsk-ratsbuero@stadt.freiburg.de

Freiburg, 26.11.2024

„Festsetzung der Hebesätze in der Grundsteuer A und B ab dem 01.01.2025 sowie Sachstand Grundsteuer C“, Drucksache G-24/180

hier:

Änderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 11 der Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2024

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die unterzeichnenden Fraktionen beantragen, in Drucksache G-24/180 Ziffer 2 des Beschlussantrags wie folgt zu ändern:

2. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Grundsteuer C zur Kenntnis und beauftragt die Stadtverwaltung, im Jahr 2026 rechtzeitig einen Vorschlag zur Einführung einer Grundsteuer C vorzulegen, mit dem Ziel, diese zum 01.01.2027 einzuführen.

Zur Begründung:

Nachdem die Informationsdrucksache zur Grundsteuer (G-24/081), die im Juni diskutiert wurde, keinen Hinweis auf eine Grundsteuer C enthielt, haben wir per interfraktionellem Antrag die Stadtverwaltung aufgefordert, mit der „Einbringung der Beschlussvorlage zur Grundsteuer A und B auch einen Vorschlag zur Einführung der Grundsteuer C vorzulegen“. ¹ Die aktuelle Drucksache G-24/180 enthält nun einen solchen Vorschlag, der allerdings vorsieht, die Diskussion zur Einführung einer Grundsteuer C erst zum Doppelhaushalt 2027/2028 zu führen.

Die Argumentation, dass parallel zur Umstellung von der alten auf die neue Grundsteuer eine Einführung der Grundsteuer C eine Herausforderung darstelle und dass es noch Zeit brauche, um eine solide Datenbasis zu haben, ist nachvollziehbar (auch wenn andere Städte wie Tübingen diese bereits 2025 einführen können²). Nicht

¹ Siehe <https://ris.freiburg.de/petition.php?id=3920>.

² Siehe https://www.tuebingen.de/gemeinderat/vo0050.php?__kvonr=17965.

nachvollziehbar ist für uns aber, warum die Diskussion gleich um zwei Jahre nach hinten geschoben wird. Wie schon im interfraktionellen Antrag vom 18.06.2024 dargestellt, handelt sich bei der Einführung der Grundsteuer C um eine langjährige Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Daher sollten die Kommunen nun auch zeitnah Gebrauch von der durch das Land in § 50a LGrStG eröffneten Möglichkeit eines gesonderten Hebesatzes für unbebaute baureife Grundstücke machen.

Mit freundlichen Grüßen

Sophie Schwer, Bärbel Schäfer & Timothy Simms, Fraktion GRÜNE im Gemeinderat
Julia Söhne & Stefan Schillinger, SPD-Fraktion
Daniela Ullrich, Gregor Mohlberg & Lina Wiemer-Cialowicz, Eine Stadt für Alle
Felicia Fehlberg & Anna Polášek, FR4U
Ramon Kathrein, Kultur/Inklusion